

**Satzung für den
Förderverein
Emmaus-Hospiz St. Hedwig Resse e. V.**

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Emmaus-Hospiz St. Hedwig Resse e.V.", der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer einzutragen ist.

(2) Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen-Buer-Resse.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt die Förderung der Einrichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes in Gelsenkirchen-Resse, die ambulante Hospizarbeit in Gelsenkirchen und andere caritative Zwecke, die im Zusammenhang mit der Hospizarbeit stehen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Verbreitung der Hospiz-Idee in der Öffentlichkeit und die Beschaffung der Mittel für die Einrichtung und den Betrieb eines Hospizes erreicht.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen über 18 Jahre sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts sowie Gesellschaften, die den juristischen Personen des privaten Rechts gleichgestellt sind, werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt
 2. durch Ausschluss
 3. durch Tod bei natürlichen Personen
 4. durch Auflösung von juristischen Personen, die Mitglied sind.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragszahlung in Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Hierfür ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer der Emmaus-Hospiz St. Hedwig Resse gGmbH, dem Kassenwart, dem Schriftführer und vier weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt als oberstes Organ des Vereins über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die schriftliche Einladung ist spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in geeigneter Form zuzustellen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen und begründet sein. Der Mitgliederversammlung obliegen im Einzelnen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des gesamten Vorstandes,
- Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

- Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- Jede Änderung der Satzung,
- Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- Auflösung des Vereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(3) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben und von dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

(2) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Sitzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Caritasverband für die Stadt Gelsenkirchen e. V. mit der Maßgabe, es für die ambulanten Tätigkeiten der Hospizvereine in Gelsenkirchen oder für andere gemeinnützige mildtätige Zwecke in Gelsenkirchen zu verwenden.

(3) Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.

Gelsenkirchen, den 29. August 2007